



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Bundesverband Investment und
Asset Management e. V. (BVI)
Bockenheimer Anlage 15
60322 Frankfurt am Main

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche
Altersversorgung e. V. (aba)
Wilhelmstraße 138
10963 Berlin

Arbeitsgemeinschaft kommunale und
kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V.
Denninger Straße 37
81925 München

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer
Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)
Luisenstraße 17
10117 Berlin

Association of the Luxembourg
Fund Industry (ALFI)
12, rue Erasme
L-1468 Luxembourg

Bundessteuerberaterkammer KdöR
Behrenstraße 42
10117 Berlin

Bundesverband Alternative
Investments e. V. (BAI)
Poppelsdorfer Allee 106
53115 Bonn

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
Steuern- und Finanzpolitik
Breite Straße 29
10178 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungs-
gesellschaften (BVK)
Residenz am Deutschen Theater
Reinhardtstraße 27c
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
Schellingstraße 4
10785 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.
Burgstraße 28
10178 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken
Deutschlands e. V.
Lennéstraße 11
10785 Berlin

Bundesverband Sachwerte und
Investmentvermögen (bsi)
Georgenstraße 24
10117 Berlin

Clearstream Banking AG
Tax Support Frankfurt
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn

Deutscher Sparkassen- und
Giroverband e. V.
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Littenstraße 10
10179 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V. (IDW)
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.
Georgenstraße 21
10117 Berlin

Seite 3 Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-
wirtschaft e. V. (GDV)
Wilhelmstraße 43/43G
10117 Berlin

Kommissariat der deutschen Bischöfe
- Katholisches Büro in Berlin -
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

Verband der Auslandsbanken (VAB)
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüferkammer
Rauchstraße 26
10787 Berlin

Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)
Unter den Linden 42
10117 Berlin

BETREFF **Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden
Fassung (InvStG 2018);
Auslegungsfragen zu §§ 35 und 48 InvStG 2018**

GZ **IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beantworte
ich Ihre Fragen zur Auslegung der §§ 35 und 48 InvStG 2018 wie folgt:

I. Zurechnung nach § 35 InvStG 2018

Soweit Erträge ausgeschüttet werden, die in Zeiträumen entstanden sind, in denen der Anleger
nicht an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, gelten nach § 35 Absatz 6 InvStG 2018
insoweit Substanzbeträge als ausgeschüttet. Daher sind die Substanzbeträge für jeden Anleger
individuell zu ermitteln. Substanzbeträge sind nach § 35 Absatz 5 InvStG 2018 die verblei-
benden Beträge einer Ausschüttung, wenn folgende Beträge abgezogen werden:

- ausgeschüttete Erträge nach § 35 Absatz 1 InvStG 2018,
- Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3 InvStG 2018,
- Absetzungsbeträge nach § 35 Absatz 4 InvStG 2018 und

- ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre.

1. Taggenaue besitzzeitanteilige Zurechnung auch für steuerfrei thesaurierbare Ertragsarten

Unter die Regelung des § 35 Absatz 6 InvStG 2018 fallen nicht nur die Ertragsarten i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG 2018, sondern auch die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG 2018. Jedem Anleger sind nur diejenigen Erträge zuzurechnen, die während des Zeitraums entstanden sind, in dem der Anleger den jeweiligen Spezial-Investmentanteil besessen hat (besitzzeitanteilige Zurechnung). Es ist daher grundsätzlich eine taggenaue Berechnung der angewachsenen Erträge, insbesondere der angewachsenen Zinsen oder angewachsenen Mieterträge vorzunehmen. Bei der Ermittlung der Erträge sind grundsätzlich auch die Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds taggenau zu berücksichtigen. Für die besitzzeitanteilige Zurechnung von Veräußerungsgewinnen ist der Wert der Vermögensgegenstände des Spezial-Investmentfonds bei der Ausgabe eines neuen Spezial-Investmentanteils zu Grunde zu legen. Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen entfallen nur insoweit Gewinne auf den neuen Spezial-Investmentanteil, wie seit der Ausgabe des neuen Spezial-Investmentanteils Wertveränderungen eingetreten sind.

Nur bei den Ertragsarten, bei denen eine Abgrenzung nach dem Entstehungszeitraum nicht möglich ist, ist für die besitzzeitanteilige Zurechnung ausschließlich auf den Entstehungszeitpunkt abzustellen. Eine Zurechnung bzw. Abgrenzung von Ertragsbestandteilen nach dem Entstehungszeitraum ist dann nicht möglich, wenn erst bei der Realisierung die Höhe des Ertrags rechtssicher ermittelbar ist. Da erst im Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung fest steht, in welcher Höhe ein Dividendenanspruch besteht, sind die Dividenden denjenigen Anlegern zuzurechnen, die am Hauptversammlungstag an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt sind. Die Fälligkeit des Dividendenanspruchs (grundsätzlich der Tag nach der Beschlussfassung der Hauptversammlung, sofern keine abweichender Fälligkeitstermin beschlossen wird) ist grundsätzlich unbeachtlich. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds für die besitzzeitanteilige Zurechnung von Dividenden generell auf den Tag nach der Hauptversammlung (Ex-Tag) abstellt.

Beispiel 1 (vereinfacht ohne Berücksichtigung des Steuerabzugs):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1.000 €) beteiligt.

S investiert das Kapital in

- *eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 100 € (Zinszahlungstermin 31.12),*
- *eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und*
- *eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.*

Das übrige Kapital in Höhe von 700 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht.

Am 1.4.01 (Ex-Tag) vereinnahmt S 4 € Dividenden und übt die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 aus. Am 30.6.01 beträgt der Wert der X-AG Aktie 112 €, der Wert der Y-AG Aktie beträgt 90 €, und es sind rechnerisch 3 € Zinsen aus der Anleihe angewachsen. Der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beläuft sich am 30.6.01 auf 1.009 € (1.000 € Ausgabepreis + 4 € Dividenden + 3 € angewachsene Zinsen + 12 € unrealisierte Wertsteigerungen aus der X-AG Aktie - 10 € unrealisierte Wertverluste aus der Y-AG Aktie = 1.009 €). Zu diesem Preis wird am 1.7.01 ein zweiter Spezial-Investmentanteil an den Anleger B ausgegeben. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.

Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbes. Dividenden und Zinsen) einschließlich der periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S von dem vereinnahmten Anschaffungspreis des B 4 € in den Ertragsausgleichstopf für Dividenden und 3 € in den Ertragsausgleichstopf für Zinsen ein.

Am 1.10.01 veräußert S die X-AG Aktie zu einem Preis von 110 € und die Y-AG Aktie zu einem Preis von 95 €. Am 31.12.01 fließen dem S 6 € Zinsen aus der Anleihe zu. Der Rücknahmepreis beträgt am Jahresende 01 1.012 € (1.000 € Ausgabepreis Anteil A + 1.009 € Ausgabepreis Anteil B + 4 € Dividenden + 6 € realisierte Zinsen + 10 € Veräußerungsgewinn aus X-AG Aktie - 5 € Veräußerungsverlust aus Y-AG Aktie = 2.024 € Fondsvermögen; bei 2 Anteilen beträgt der Rücknahmepreis pro Anteil 1.012 €).

Am Anfang des Jahres 02 beschließt S pro Anteil 11 € auszuschütten. Die Ausschüttung setzt sich aufsichtsrechtlich wie folgt zusammen: 4,5 € Zinsen (6 € realisierte Zinsen + 3 € Ertragsausgleich = 9 € insgesamt auf Fondsebene; bei 2 Anteilen sind das 4,5 € pro Anteil), 4 € Dividenden (4 € Dividenden + 4 € Ertragsausgleich = 8 € insgesamt auf Fondsebene; bei 2 Anteilen sind das 4 € pro Anteil) und 2,5 € Aktienveräußerungsgewinne (5 € Aktienveräußerungsgewinne auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen sind das 2,5 € pro Anteil). Die aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Ausschüttung hat für die steuerliche Beurteilung keine Auswirkung (vgl. § 35 InvStG).

Dem A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 4 € Zurechnungsbeträge,
- 4,5 € Zinsen
(angewachsene Zinsen aus dem Zeitraum vom 1.1.01 - 30.6.01: 3 €;

angewachsene Zinsen aus dem Zeitraum 1.7.01 - 31.12.01: 3 €, die aber auf 2 Anteile aufgeteilt werden müssen, so dass für diesen Zeitraum 1,5 € pro Anteil) anzusetzen sind)

- *2,5 € Aktienveräußerungsgewinne
(Wertveränderung der X-AG Aktie im Zeitraum vom 1.1.01 - 30.6.01: 112 € - 100 € = 12 €; im Zeitraum 1.7.01- 1.10.01: 110 € - 112 € = -2 € auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen sind das -1 € pro Anteil; Wertveränderung der Y-AG Aktie: im Zeitraum vom 1.1.01 - 30.6.01: 90 € - 100 € = - 10 €; im Zeitraum 1.7.01- 1.10.01: 95 € - 90 € = 5 € auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen sind das 2,5 € pro Anteil; insgesamt entfallen auf A somit 3,5 € Aktienveräußerungsgewinne. Der verbleibende Aktienveräußerungsgewinn i. H. v. 1 € ist in einen anlegerindividuellen Vortragstopf für Aktienveräußerungsgewinne einzustellen. Zu einer Besteuerung kommt es entweder im Falle einer späteren Ausschüttung oder bei einer Veräußerung des Spezial-Investmentanteils.)*

Dem B sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- *0 € Zurechnungsbeträge,*
- *1,5 € Zinsen
(angewachsene Zinsen in der Zeit vom 1.7.01 - 31.12.01: 3 € auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen sind das 1,5 € pro Anteil),*
- *1,5 € Aktienveräußerungsgewinne
(X-AG Aktie: 110 € - 112 € = -2 € auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen sind das -1 € pro Anteil; Y-AG Aktie: 95 € - 90 € = 5 € auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen sind das 2,5 € pro Anteil) und*
- *8 € Substanzbeträge.*

2. Individuelle Zurechnung von Erträgen

Nach § 35 Absatz 5 InvStG 2018 gelten erst alle von dem Spezial-Investmentfonds erzielten Erträge als ausgeschüttet, bevor es zur Ausschüttung von Substanzbeträgen kommen kann. Für die Frage, welche Ertragsarten als ausgeschüttet gelten, ist es nicht maßgeblich, welche Erträge der Spezial-Investmentfonds nach seinem Ausschüttungsbeschluss verwendet. Vielmehr ist in einem ersten Schritt zu klären, ob die zur Ausschüttung verwendeten Erträge aufgrund der besitzzeitanteiligen Zurechnung bei einem Anleger oder bei einem Teil der Spezial-Investmentanteile als Substanzbeträge gelten würden. In einem zweiten Schritt ist dann zu klären, ob für diesen Anleger oder für diesen Teil an Spezial-Investmentanteilen andere positive Erträge vorliegen, die nicht nach dem Ausschüttungsbeschluss verwendet wurden. Diese anderen positiven Erträge gelten - abweichend vom Ausschüttungsbeschluss - aufgrund der Regelung des § 35 Absatz 5 InvStG 2018 vorrangig als verwendet. Dadurch kann es dazu kommen, dass gegenüber verschiedenen Anlegern oder verschiedenen Spezial-

Investmentanteilen unterschiedliche Ertragsarten als ausgeschüttet gelten (individuelle Zurechnung von Erträgen). Zur Zurechnung von Substanzbeträgen kann es daher nur kommen, wenn für den betreffenden Anleger oder die betreffenden Spezial-Investmentanteile keine ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind.

Beispiel 2 (vereinfacht, ohne Berücksichtigung des Steuerabzugs):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1.000 €) beteiligt.

S investiert das Kapital u. a. in

- eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 100 € (Zinszahlungstermin 30.12.),
- eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und
- eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.

Das übrige Kapital in Höhe von 700 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht.

Im Jahr 01 erzielt S 6 € Zinsen, die nicht ausgeschüttet werden und vom Anleger A als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert werden.

Am 1.4.02 vereinnahmt S 4 € Dividenden und übt die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 aus. Am 30.6.02 veräußert S die Anleihe zu dem Nennwert von 100 € und erzielt einen Stückzins in Höhe von 3 €. Außerdem veräußert S die X-AG Aktie zu einem Preis von 102 € (= 2 € Aktienveräußerungsgewinn). Der Wert der Y-AG Aktie beträgt am 30.6.02 106 €. Damit beträgt der Anteilspreis am 30.6.02 1.021 € (1.000 € Ausgabepreis Anteil A + 6 € Zinsen des Jahres 01 + 4 € Dividenden + 3 € Stückzinsen + 2 € Aktienveräußerungsgewinn aus X-AG Aktie + 6 € unrealisierte Wertsteigerungen aus Y-AG Aktie = 1.021 €).

Zu dem Preis von 1.021 € erwirbt Anleger B am 1.7.02 einen Spezial-Investmentanteil. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.

Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbes. Dividenden und Zinsen) einschließlich der periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S von dem vereinnahmten Anschaffungspreis 9 € in den Ertragsausgleichstopf für Zinsen, 4 € in den Ertragsausgleichstopf für Dividenden und 2 € in den Ertragsausgleichstopf für realisierte Aktienveräußerungsgewinne ein. Am 15.8.02 veräußert S die Y-AG Aktie zu einem Preis von 109 €.

S beschließt Anfang des Jahres 03 die Zinsen des Jahres 01 und die laufenden Erträge des Jahres 02 (Zinsen und Dividenden) auszuschütten und nimmt die Ausschüttung am 10.1.03 in Höhe von 13 € pro Anteil vor.

Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 4 € Zurechnungsbeträge,
- 6 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,
- 3 € Zinsen,
- 0 € Veräußerungsgewinne aus Aktien und
- 0 € Substanzbeträge.

Dem Anleger B sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 0 € Zurechnungsbeträge,
- 0 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,
- 0 € Zinsen,
- 1,5 € Veräußerungsgewinne aus Aktien
(besitzzeitanteilige Ermittlung des Veräußerungsgewinns aus Y-AG Aktie für den Zeitraum 1.7.02 - 15.8.02: $109 \text{ €} - 106 \text{ €} = 3 \text{ €}$ auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen beträgt der Gewinn 1,5 € pro Anteil) und
- 11,5 € Substanzbeträge.

II. Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns nach § 48 InvStG 2018

Der Fonds-Aktiengewinn der bisherigen Spezial-Investmentanteile ändert sich durch die Ausgabe oder Rücknahme von Spezial-Investmentanteilen nicht (§ 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018). Bei einem neu ausgegebenen Spezial-Investmentanteil startet der Fonds-Aktiengewinn jeweils mit einem Wert von null. Bei einer Ausschüttung von Erträgen ändert sich der für den jeweiligen Anleger bzw. für den jeweiligen Spezial-Investmentanteil geltende Fonds-Aktiengewinn nur insoweit, wie gegenüber dem betreffenden Anleger bzw. dem betreffenden Spezial-Investmentanteil Aktienveräußerungsgewinne als ausgeschüttet gelten. Es sind daher von dem Spezial-Investmentfonds unterschiedliche Fonds-Aktiengewinne für zu unterschiedlichen Zeitpunkten beteiligte Anleger bzw. zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworbenen Spezial-Investmentanteile zu ermitteln.

Beispiel 3 (vereinfacht, ohne Berücksichtigung von 5 % nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur die A-GmbH als Anleger mit einem Spezial-Investmentanteil beteiligt (Ausgabepreis 1.000 €).

Der Fonds-Aktiengewinn beträgt bei der Ausgabe des Spezial-Investmentanteils 0 €.

S investiert das Kapital u. a. in

- eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und*
- eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.*

Das übrige Kapital in Höhe von 800 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht.

Am 30.6.01 veräußert S die X-AG Aktie zu einem Preis von 110 € (= 10 € Aktienveräußerungsgewinn). Der Wert der Y-AG Aktie beträgt am 30.6.02 106 €.

Damit beträgt der Anteilspreis am 30.6.02 1.016 € und der Fonds-Aktiengewinn der A-GmbH 16 €.

Zu dem Preis von 1.016 € erwirbt die B-GmbH am 1.7.01 einen Spezial-Investmentanteil. Der Fonds-Aktiengewinn der B-GmbH beträgt 0 €. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.

Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbes. Dividenden und Zinsen) einschließlich der periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S 10 € von dem vereinnahmten Anschaffungspreis in den Ertragsausgleichstopf für realisierte Aktienveräußerungsgewinne ein.

Am 15.8.01 veräußert S die Y-AG Aktie zu einem Preis von 102 €. Da sich die beiden Anleger den Gewinn teilen müssen, liegt aufsichtsrechtlich damit ein ausschüttungsfähiger Gewinn aus der Y-AG Aktie in Höhe von 1 € pro Anteil vor. Der Wert eines Spezial-Investmentanteils sinkt auf 1.014 € (1.000 € Ausgabepreis Anteil A + 1.016 € Ausgabepreis Anteil B + 10 € Veräußerungsgewinn aus X-AG Aktie + 2 € Veräußerungsgewinn aus Y-AG Aktie = 2.028 € Fondsvermögen insgesamt; bei 2 Anteilen sind das 1.014 € pro Anteil).

Die Wertminderung bei der Y-AG Aktie für den Zeitraum 1.7.01 - 15.8.01 beträgt auf Fondsebene insgesamt $102 € - 106 € = -4 €$ (bei 2 Anteilen sind das $-2 €$ pro Anteil). Der Fonds-Aktiengewinn der A-GmbH sinkt daher im Zeitraum vom 1.7.01 – 15.8.01 um $-2 €$ auf 14 €.

Der Fonds-Aktiengewinn der B-GmbH sinkt im gleichen Zeitraum von 0 € um $-2 €$ auf $-2 €$.

Aus der Veräußerung der X-Aktie und der Y-Aktie kann S aufsichtsrechtlich insgesamt 11 € Gewinne ausschütten (10 € Gewinn aus der Veräußerung der X-Aktie + 10 € aus dem

Ertragsausgleichstopf + 2 € Gewinn aus der Veräußerung der Y-AG Aktie = 22 € insgesamt; bei 2 Anteilen 11 € pro Anteil). Am 30.9.01 schüttet S 11 € Aktienveräußerungsgewinne pro Anteil aus. Der Anteilspreis sinkt hierdurch auf 1.003 €.

Der A-GmbH sind 11 € Aktienveräußerungsgewinne zuzurechnen. Der B-GmbH sind 11 € Substanzbeträge zuzurechnen, da in ihrer Besitzzeit keine Aktienveräußerungsgewinne entstanden sind und auch keine anderen ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind.

Der Fonds-Aktiengewinn sinkt für die A-GmbH durch die Ausschüttung auf 3 € (16 € - 2 € - 11 €). Bei der B-GmbH hat die Ausschüttung keine Auswirkung auf den Fonds-Aktiengewinn, so dass dieser unverändert -2 € beträgt.

Im Jahr 02 geben die beiden Anleger ihren Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 1.003 € zurück.

Die A-GmbH erzielt einen Gewinn aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils in Höhe von 3 € (1.003 € Erlös - 1.000 € Anschaffungskosten = 3 €). Der Anleger-Aktiengewinn beträgt +3 € (3 € Fonds-Aktiengewinn bei Veräußerung - 0 € Fonds-Aktiengewinn bei Anschaffung = 3 € Anleger-Aktiengewinn). Der Anleger-Aktiengewinn ist nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 8b Absatz 2 KStG von der Besteuerung freizustellen. Dadurch reduziert sich der steuerliche Gewinn auf 0 €.

Die B-GmbH erzielt einen Verlust aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils in Höhe von - 2 € (1.003 € Erlös - 1.016 € Anschaffungskosten + 11 € Substanzbeträge = - 2 €). Der Anleger-Aktiengewinn beträgt - 2 € (- 2 € Fonds-Aktiengewinn bei Veräußerung - 0 € Fonds-Aktiengewinn bei Anschaffung = - 2 € Anleger-Aktiengewinn).

Der negative Anleger-Aktiengewinn ist nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 8b Absatz 2 KStG bei der Besteuerung nicht abzugsfähig. D. h. der negative Anleger-Aktiengewinn ist hinzuzurechnen, so dass der steuerliche Gewinn 0 € beträgt.

III. Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger

Bei Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger wird es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds für zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgegebenen Spezial-Investmentanteile keine besitzzeitanteilige Zurechnung vornimmt und einen einheitlichen Fonds-Aktiengewinn für alle Spezial-Investmentanteile ermittelt. Lediglich in dem Fall, dass der Verzicht auf die besitzzeitanteilige Zurechnung zweckgerichtet für steuermindernde Effekte beim Anleger eingesetzt wird (Steuersparmodell), wird die Finanzverwaltung eine besitzzeitanteilige Zurechnung und einen auf den jeweiligen Spezial-Investmentanteil ermittelten Fonds-Aktiengewinn fordern.

Darüber hinaus ist eine besitzzeitanteilige Zurechnung und eine auf den jeweiligen Spezial-Investmentanteil bezogene Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns vorzunehmen, wenn der Anleger alle oder einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile auf einen anderen Anleger überträgt oder ein Spezial-Investmentanteil oder mehrere Spezial-Investmentanteile an einen hinzugetretenen Anleger ausgegeben werden.

Im Auftrag

ENTWURF